

RS OGH 1981/9/3 8Ob167/81, 7Ob159/08w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1981

Norm

EKHG §6 Abs1

EKHG §9 Abs2 G

EKHG §19 Abs2

Rechtssatz

Das Einsteigen und Aussteigen aus einem Kraftfahrzeug und damit auch das Öffnen und Schließen der Fahrzeurtüren zum Zwecke des Einsteigens und Aussteigens aus Anlass einer Beförderung ist ein mit dem Betrieb dieses Fahrzeuges zusammenhängender Vorgang; der Kraftfahrzeughalter haftet für das Verschulden seiner Fahrgäste beim Öffnen der Wagentür zum Einsteigen und Aussteigen (hier: für Beschädigung des Nachbarfahrzeuges auf einem Parkplatz).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 167/81
Entscheidungstext OGH 03.09.1981 8 Ob 167/81
- 7 Ob 159/08w
Entscheidungstext OGH 22.10.2008 7 Ob 159/08w

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0058346

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at